

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015167/4

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	Sitzung am: 08.02.2016 TOP: 2.5
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015167/4
	Az.:	erstellt am: 16.12.2015

Betreff

Änderungsbeschluss zum Beschluss 2015054 des Stadtrates vom 02.07.2015

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.01.2016: Ortschaftsrat Dohndorf	25.01.2016	laut BV
2	26.01.2016: Ortschaftsrat Merzien	26.01.2016	laut BV
3	27.01.2016: Ortschaftsrat Arensdorf	27.01.2016	laut BV
4	08.02.2016: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	08.02.2016	laut BV
5	03.02.2016: Ortschaftsrat Wülknitz	03.02.2016	laut BV
6	04.02.2016: Ortschaftsrat Baasdorf	04.02.2016	laut BV
7	10.02.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	10.02.2016	laut BV
8	16.02.2016: Hauptausschuss	16.02.2016	laut BV
9	25.02.2016: Stadtrat	25.02.2016	laut BV

Beschlussentwurf

In Abweichung vom Beschluss 2015054/1 stimmt der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) der Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen zum 01.01.2017 zu. Er beauftragt die Vertreter der Stadt Köthen, in den Verbandsversammlungen des AZV Ziethetal und des AV Köthen die Eingliederung zum geänderten Termin zu beschließen.

Gesetzliche Grundlagen:

keine

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in der Sitzung am 02.07.2015 in o. g. Beschluss die Vertreter der Stadt Köthen in den Verbandsversammlungen des AZV Ziethetal und des AV Köthen beauftragt, die Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen zum 01.01.2016 zu beschließen. Die Verbandsversammlung des AZV Ziethetal hat am 29.07.2015 den Eingliederungsbeschluss gefasst. Die Verbandsversammlung des AV Köthen hat am 29.07.2015 beschlossen, zunächst den Verbandsgeschäftsführer zu beauftragen, einen Vertrag mit der Verbandsgeschäftsführung des AZV Ziethetal zur Vorbereitung der Eingliederung abzuschließen und Forderungen an den AZV Ziethetal zu übermitteln, die vor dem Eingliederungsbeschluss erbracht werden müssen. Die Forderungen umfassen

1. die Beschlüsse zum Jahresabschluss 2014 und zum Wirtschaftsplan 2016
2. die Offenlegung der nichtgebührenfähigen Kosten der vergangenen Jahre, die als Umlagen gegenüber den Mitgliedsgemeinden geltend gemacht werden sollen
3. die Ermittlung der Schwefelwasserstoffkonzentrationen in einzelnen Kanalsträngen des Abwassersystems des AZV Ziethetal und eine Einschätzung durch einen Sachverständigen zur Notwendigkeit von Maßnahmen zur Senkung der Schwefelwasserstoffkonzentrationen und dazu notwendiger Investitionen bzw. Ersatzinvestitionen auf Grund der möglicherweise stark geschädigten baulichen Substanz der Kanäle und Schächte.

Die Abklärung dieser Sachverhalte erachtet der AV Köthen vor der Eingliederung als notwendig, um die wirtschaftliche Situation beider Verbände transparent darzustellen und um die wirtschaftlichen Auswirkungen bei Zusammenführung im Vorfeld einschätzen zu können.

Dem AZV Ziethetal ist es nicht möglich, die geforderten Leistungen vollumfänglich zeitlich so zu erbringen, dass der entsprechende Eingliederungsbeschluss durch den AV Köthen noch im Jahr 2015 gefasst werden kann. Nur ein Teil der Forderungen konnte bisher erfüllt werden (Wirtschaftsplan 2016 ist beschlossen; der Bericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2013 steht demnächst zur Beschlussfassung; Messungen der Schwefelwasserstoffkonzentrationen sind erfolgt; die Auswertung der Schwefelwasserstoffuntersuchungen ist beauftragt). Jedoch können konkrete Aussagen zu den noch offenen Umlagen für die Mitgliedsgemeinden erst nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2014 getroffen werden. Ebenso kann die Prüfung des Jahresabschlusses erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Dies soll jedoch in Kürze geschehen.

Deswegen ist eine Verschiebung des Eingliederungstermins unumgänglich und wird für den 1.1.2017, mit dem Beginn des neuen Wirtschaftsjahres, vorgeschlagen. Nach den Beschlussfassungen sind Anpassungen an die Buchungssoftware notwendig, die nicht im laufenden Wirtschaftsjahr vorgenommen werden sollten.

Für die Übergangszeit bis zum 1.1.2017 bleibt der AZV Ziethetal in der vorhandenen Struktur rechtlich selbständig erhalten. Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann wegen des hohen Arbeitsanfalls (Schaffung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen zur Eingliederung) nicht vom ehrenamtlichen Geschäftsführer des AZV Ziethetal allein bewältigt werden. Deswegen werden für das Übergangsjahr zusätzlich Geschäftsführungs- und Verwaltungstätigkeiten extern vergeben.

An der Ausschreibung wird der AV Köthen beteiligt.

Die geplante Vorgehensweise ist mit den beteiligten Verbänden und den Aufsichtsbehörden abgestimmt.

Durch die geänderten Umstände ist der am 02.07.2015 vom Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) gefasste Beschluss hinsichtlich der Terminfestlegung nicht umsetzbar und muss angepasst werden. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung dem Stadtrat, der erforderlichen Terminänderung für die Eingliederung zuzustimmen und die Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) in den Verbandsversammlungen der beiden Abwasserverbände zu beauftragen, die Eingliederung des AZV Ziethetal in den AV Köthen zum 1.1.2017 zu beschließen.